

Antrag des FA-X Berlin – beschlossen 22.9.2020

Mieterstrom endlich praktikabel und finanzierbar machen!

Der Landesvorstand möge beschließen:

In Kontakt zu den SPD-MdBs sowie via Bundesratsinitiative ist folgende Änderung am Referentenentwurf der EEG-Novelle 2020/21 durchzusetzen:

Die EEG-Umlage ist für die Nutzung von Strom von Erneuerbare Energie-Anlagen bis zu einer Anlagengröße von 30 kWp an oder auf Gebäuden ohne Nutzung des öffentlichen Stromnetzes auf null zu setzen.

Begründung:

Einst von der SPD eingeführt, war das EEG lange vor der Großen Koalition der Motor der Energiewende. Reformen der letzten Jahre waren aber teils kontraproduktiv. Die gegenwärtige Fassung macht Strom gerade für Haushalte immer teurer, und bremst mittels EEG-Umlage und Verwaltungsaufwand insbesondere kleine Anlagen für verbrauchsnahe Erzeugung.

„Mieterstrom“, der in einem Blockheizkraftwerk oder in einer PV-Anlage auf dem Dach eines Wohngebäudes erzeugt und an Letztverbraucher (insbesondere Mieter) in diesem Wohngebäude geliefert wird, unterliegt in vollem Umfang der EEG-Umlage, was ihn unnötig unwirtschaftlich macht. Der „Mieterstromzuschlag“ von 2017 beträgt nur ein knappes Drittel der EEG-Umlage und ist gebunden an Verwaltung und Pflichten entsprechend denen professioneller Energieversorger, sowie an rechtsunsichere Regeln, welche Dächer welche Teile eines Gebäudekomplexes („baulicher Zusammenhang“) versorgen dürfen. Das bremst massiv den Ausbau und erzeugt soziale Verwerfungen: Der alleinerziehende Papa in der Mietwohnung zahlt weiter enorme Stromkosten, während sein Vermieter die Vergütung für PV-Strom von seinem Eigenheim-Dach und die Industrie um 8 Mrd € p.a. an Energie-Subventionen erhält.

Kleine Anlagen bezahlt von BürgerInnen und günstiger Ökostrom für Mieter sind wichtige und solidarische Beiträge zur Energiewende und ihrer Akzeptanz, und fördern das Erschließen ungenutzter Dachpotentiale für die Energiewende. Dennoch fehlt bislang die Umsetzung der Art. 21 der neuen Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU, nach der auf von Eigenversorgern am selben Ort produzierten und verbrauchten erneuerbare Strom grundsätzlich keine Umlagen und Abgaben erhoben werden sollen, zumindest bei Anlagen mit einer Kapazität bis 30 kWp.

Die Vermeidung der Nutzung des öffentlichen Netzes (der „Netzdurchleitung“) als Bedingung für die Umlagebefreiung für Anlagen bis 30 kWp

- setzt die EU-Richtlinie endlich um
- definiert bzw. ersetzt rechtssicher die fehlende Definition des baulichen Zusammenhangs
- erlaubt flexible Eigentümer-, Betreiber- und Nutzerstrukturen - für Wohn- sowie auch Gewerbegebäude. So können Vermieter die aufwändigen Betriebs- und

Versorgungsarbeiten etwa an Stadtwerke oder andere Dienstleister outsourcen („Lieferkettenansatz“); letzteres erlaubt auch der EEG-Referentenentwurf, die vorgeschlagene Maßnahme leistet dies einfacher und eleganter

- macht Mieterstrommodelle nachhaltig wirtschaftlich, und
- macht den Mieterstromzuschlag nebst Verwaltung entbehrlich

Mit der Leistungsklasse bis 30 kWp kann in Berlin 1/3 des Potentials von geschätzt 5.6 GW (ca. 5.3 TWh Stromerzeugung p.a.) auf Wohn- und Gewerbebauten endlich erschlossen werden, also ca. 1.8 TWh. Bundesweit wird das Potential auf 14 TWh geschätzt. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur **Erzielung der verbindlichen deutschen Klimaziele** geleistet und Strafzahlungen an die EU vermieden.

Die Potentialerschließung würde einen neuen Markthochlauf der deutschen PV-Industrie ohne milliardenschwere Staatsbeteiligungen bewirken. Waren um 2011/12 ca. 130.000 Menschen in der Solarbranche beschäftigt, sind es derzeit nur noch rd. 30.000, mithin liegt das Potential bei **100.000 qualifizierten Arbeitsplätzen** bundesweit.

Selbst bei der Maximalabschätzung des vollständigen Eigengebrauchs (ohne vergütete Einspeisung) von 4.6 TWh (1/3 des bundesweiten Gesamtpot.) beträgt der EEG-Umlagenausfall p.a. bei aktuell 6,756 ct/kWh ca. 316 Mio. €. **Die Befreiungen für die Industrie liegen um 6.5 Mrd € p.a.** Dabei profitiert die Industrie von **sinkenden Großhandelspreisen von z.B. im Jahr 2017 im Mittel 3,29 ct/kWh**. Ohne Wind und PV-Strom hätte der mittlere Strompreis jedoch im Day-Ahead-Handel an der Strombörse bereits 12,18 ct/kWh betragen. Ferner fallen zwischen 2021 und 2025 ca. 14 GW Windenergie aus der EEG-Förderung. Mithin sind die Kosten der Maßnahme für die EEG-Kasse verhältnismäßig klein, werden an anderer Stelle mehr als kompensiert, und sind mithin mehr als vertretbar im Verhältnis zu den positiven Folgen. Sie verändert den Fluss aller EEG-Mittel, die bisher überproportional in ländliche Regionen fließen, etwas zugunsten von Ballungsräumen mit Mietshäusern wie Berlin.

Die SPD hat bereits erfolgreich und gegen enormen ideologischen Widerstand den PV-Ausbaudeckel entfernt und die WKA-Abstandsregel entschärft. Diese Entschlossenheit brauchen wir jetzt erneut.